Nr. 81. Breslau, den 9. Oktober 1909 7. Jahrgang.

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke Breslau I, Taschenstr. 9. — Fernspr. 3775.

Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,00 M.

Schriftleitung: Prof. Just, Architekt. Breslau.

Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung", Breslau I, zu richten.

Inhalt: Sicherung der Bauforderungen. — Logierhaus an der Kieler Föhrde am Kitzeberger Gehölz. — Die bauliche Veranstaltung von Stadt und Land. — Verschiedenes.

Sicherung der Bauforderungen.

Die Frage, ob der zweite Teil durch landesherrliche Verordnung in Kraft gesetzt werden soll, hat schon vielerorts die Bauhandwerker beschäftigt. Vorläufig sind die Meinungen noch sehr geteilt. Es dürfte deshalb das Gutachten, welches der „Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten" auf Anfrage der Berliner Handwerkskammer erstattet hat (veröffentlicht im Zentralblatt für das Deutsche Baugewerbe), deshalb von einigem Interesse sein, da das Gesetz wesentlich Berliner Vorgängen seine Entstehung verdankt.

„In Erledigung der geschätzten Anfrage vom 18. d. M. beehren wir uns darauf hinzuweisen, daß der unterzeichnete Verband die Frage einer gesetzlichen Sicherung der Bauforderungen von jeher mit der größten Aufmerksamkeit behandelt hat. Wir sind stets dafür eingetreten, den Bauhandwerkern gegen gewissenlose, schwindelhafte Unternehmungen einen größeren Schutz zu gewähren, als ihnen die Gesetzgebung bis vor kurzem gewährleistete. Wo sich auch nur eine Gelegenheit bot, haben wir mit allem Nachdruck verlangt, daß der Unternehmer eines Baues verpflichtet sein müsse, genauestens über die Herkunft und Verwendung der Baugelder Rechenschaft zu geben, also Buch zu führen; wir haben ferner verlangt, daß jede Verwendung der Baugelder zu anderen Zwecken als der Bezahlung der Bauforderungen, mit scharfen Strafen belegt werden müsse. Diesen Standpunkt haben wir vertreten gegenüber den zahlreichen Gesetzentwürfen der Reichsregierung, welche die Vorgeschichte des jetzt zur Erörterung stehenden Gesetzes gezeitigt hat. Immer sind diese Entwürfe in eingehendster Weise geprüft und gewürdigt worden, immer wieder aber kamen wir zu dem Schlusse, daß derartige gesetzliche Bestimmungen selbst für den Fall, daß sie ihren Zweck erreichen sollten, unendlich viele Hemmungen, Schädigungen und Nachteile des soliden Bauhandwerkes im Gefolge haben müßten. Wir haben dann in objektiver Weise die Vorteile, welche zu erwarten waren, den Nachteilen, die sicher eintreten mußten, gegenübergestellt und uns immer wieder dazu entschließen müssen, die in Aussicht genommenen gesetzlichen Bestimmungen abzulehnen, auch auf die Gefahr hin, daß das auch von uns sehnlich erstrebte Ziel, die Bauhandwerker gegen Schwindel zu schützen, nicht erreicht werde.

Wenn auch das nun vorliegende Gesetz gegen die früheren Entwürfe mancherlei Verbesserungen zeigt, so bringt es doch auch im wesentlichen genau dieselben Hemmungen und Schädigungen für unser Gewerbe, wie dies die früheren Entwürfe taten. Ein Beweis dafür, daß ein dinglicher Schutz der Bauforderungen ohne derartige Begleiterscheinungen gar nicht möglich ist. Den Nachweis hierfür haben wir des öfteren, so auch in unserm Verbandsorgan geführt, so daß wir es uns ersparen können, an dieser Stelle auf die wirtschaftlichen Folgen der einzelnen Bestimmungen des zweiten Teiles des Gesetzes näher einzugehen. Gegenüber einer Darstellung, wie sie verschiedentlich in dem Organ der Handwerkskammer zu lesen war, als ob der unterzeichnete Verband aus Bauunternehmern bestände, die ja selbstverständlich eine andere Stellung einnehmen werden als Bauhandwerker, denen der Schutz des Gesetzes zuteil werden soll, machen wir darauf aufmerksam, daß sich der Verband zum allergrößten Teile aus solchen Gewerbetreibenden zusammensetzt, die für fremde Rechnung Bauarbeiten ausführen, die demnach als Bauhandwerker im Sinne des Gesetzes angesehen werden müssen. Nicht also vom Standpunkte des Unternehmers, dem alle Freiheiten recht sein werden, sondern ganz besonders von dem Standpunkte des Bauhandwerkers, der ebenso wie der Tischler, der Maler und andre für einen Dritten Arbeiten auszuführen hat, geben wir die Erklärung ab, daß wir uns zurzeit für Berlin und die Vororte durchaus gegen die Einführung des zweiten Teiles des Gesetzes aussprechen. Unser Standpunkt wird um so verständlicher sein, als durch die Reichstagskommission die sogenannten allgemeinen Sicherungsmaßregeln geschaffen worden sind und bereits Gesetzeskraft erlangt haben. Damit ist dem langjährigen Verlangen unsres Verbandes Folge gegeben worden, und wir sind fest davon überzeugt, daß diese gesetzlichen Vorschriften genügen werden, um die schlimmen und vielfach beklagten Auswüchse im Baugewerbe zu beseitigen. Wir möchten zum mindesten wünschen, daß erst einmal die Wirkungen dieser allgemeinen Sicherungsmaßregeln längere Zeit hindurch erprobt werden, ehe man dem Bauhandwerk die tief einschneidenden Erschwerungen des zweiten Teiles auferlegt, die als solche unumwunden auch von warmen Befürwortern des dinglichen Schutzes ohne weiteres zugegeben worden sind. Das Gesetz findet naturgemäß schon seines Titels wegen und wegen der notorisch guten Absicht, die die Reichsregierung bei der Einbringung desselben geleitet hat, in weiten Handwerkerkreisen sehr günstige Aufnahme. Wir befürchten aber leider, daß sich ein großer Teil dieser Handwerker die wirtschaftlichen Folgen der verwickelten und schwer zu verstehenden Rechtsmaterie nicht so klargemacht hat, als daß er mit so großer Sicherheit sein Urteil abgeben kann. Unter Umständen werden gerade die mittleren und kleineren Gewerbetreibenden später sich sehr gern eines Gesetzes entledigen wollen, das sie manchmal zwar vor Verlusten schützt, das ihnen aber auch das Vorwärtsstreben und Fortkommen ganz ungemein erschwert. Das sind keine Schwarzsehereien und keine leeren Prophezeiungen, sondern eine objektiv gewonnene Überzeugung, die auch durch die vielen Vorträge und schriftlichen Kundgebungen in wissenschaftlicher Form und in der Fachpresse bisher keine Widerlegung gefunden hat.

Im Interesse unsres Baugewerbes bitten wir die Handwerkskammer daher, sich unsrer Stellung anzuschließen, nämlich abzuwarten, welche Folgen der erste Teil des Gesetzes in einigen Jahren zeitigen wird. Tritt keine Besserung der Verhältnisse ein, sind die Strafbestimmungen des ersten Teiles wirkungslos, so wird über Weiteres zu reden sein. Vorläufig aber unter keinen Umständen neue gesetzliche Erschwerungen, ehe es noch irgendwie aussichtsvoll ist, das Ziel, das wir mit der Handwerkskammer gemeinschaftlich erstreben wollen, durch das bereits bestehende Gesetz zu erlangen."

Logierhaus

an der Kieler Föhrde am Kitzeberger Gehölz.

Architekt Ernst Schlueter in Kiel.

(Abbildungen auf Seite 484 und 485 nebst einer Bildbeilage.)

Der Kieler Hafen ist einer der schönsten Europas. Kein Wunder also wenn alljährlich Tausende von Fremden im Frühjahr und Sommer die Kieler Föhrde und ihre Naturschönheiten immer wieder aufsuchen. Mancher Fremde und Einheimische, der sichs leisten konnte, hat sich hier eine dauernde

(Fortsetzung Seite 483.)

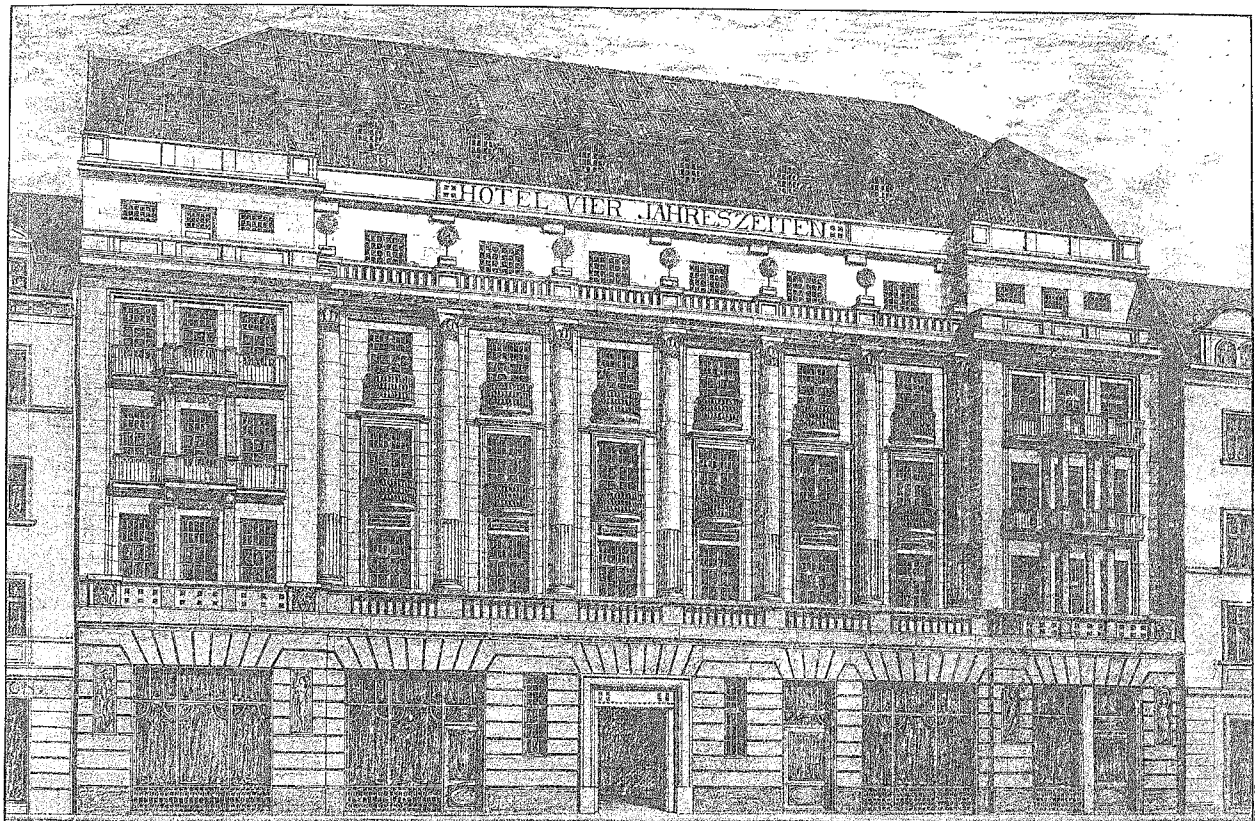

Entwurf zur Schauseite eines Hotels für Cassel. Architekt Christian Schneider in Posen und Berlin.

Niederlassung in idyllischer Ruhe geschaffen. Dem größten Teil der Besucher ist es jedoch nur gestattet auf Wochen, ja nur einige Tage hindurch die Annehmlichkeiten des Aufenthaltes an der See und im Walde auf sich wirken zu lassen; jene sind dann auf die zahlreichen Gast- und Logierhäuser an der Föhrde angewiesen.

Das vorliegende Logierhaus — in bescheidenem Umfange — ist dazu bestimmt eine kleinere Anzahl von Gästen den ganzen Sommer hindurch zu beherbergen.

Im Erdgeschoß liegen: das geräumige Eßzimmer, ein Spielzimmer, die Küche mit den erforderlichen Nebenräumen, das Zimmer des Wirts mit Fernsprecher und die Abortsräume. Das Kellergeschoß dient dem Wirtschaftsbetrieb.

Im Obergeschoß liegen die Gastzimmer, zwei Wohnräume für den Wirt und die Mädchenkammern. Die ersteren sind mit festen Schränken und sonstigem einfachen aber gediegenen Hausrat ausgestattet.

Während der kühleren Jahreszeit dient zur Erwärmung der sämtlichen Räume eine im Kellergeschoß befindliche Sammelheizung, welche auch den Warmwasserbedarf für die Küche und zu sonstigem Verbrauch liefert. Eine Kühleinrichtung, die im Keller eingebaut werden soll, hält sämtliche Speisevorräte in gebrauchsfrischem Zustande.

Es ist den Bewohnern bezw. Besuchern des Logierhauses ermöglicht die Mahlzeiten im Freien in der überdachten Sitzhalle einzunehmen. Diese Halle gestattet einen Überblick über die Föhrde, ein Umstand, der von den Gästen allenfalls gewürdigt werden wird.

Die gesamte Einrichtung der Räume für die Sommergäste wird einfach aber gediegen in Stoff und Ausführung. Falscher Prunk ist durchaus vermieden und das Hauptgewicht auf peinliche Sauberkeit und Zweckmäßigkeit gelegt. Der Speisesaal erhält eine einfache, festlich heitere Ausstattung, ebenso das Spielzimmer.

Für die Bewirtschaftung, Küche usw. sind alle die sachgemäßen Einrichtungen vorgesehen, die ein, auf der Höhe stehendes Gasthaus aufweisen muß.

Als selbstverständlich ist es zu betrachten, daß den Bewohnern des Logierhauses auch im Freien, in dem vorzüglich gepflegten großen Garten allerlei Annehmlichkeiten geboten ist. Kühle Laubengänge laden bei heißem Wetter zum Ergehen ein. Eine eigene Kegelbahn findet immer Liebhaber, ferner gestattet die Anlegebrücke mit Boothäuschen jederzeit eine Bootfahrt auf dem Hafen.

Die bauliche Verunstaltung von Stadt und Land.

Von Stadtbaurat Brugger-Beuthen O.-S.

(Fortsetzung zu Nr. 79.)

Der Weg, der hier zunächst eingeschlagen werden muß, ist schon viel begangen, von fast allen größeren Städten des Reiches: Es ist die Polizeiverordnung für eine abgestufte Bebauung. Durch eine solche Polizeiverordnung kann der gröbsten Verunstaltung entgegengewirkt werden:

1. Durch Einschränkung der zulässigen Geschoßzahl — in einem Landstädtchen ist ein Obergeschoß völlig ausreichend, am Ringe oder Marktplatz allenfalls zwei. Durch das Verbot weiterer Geschosse wird das Straßenbild einheitlich geschlossen und nicht durch unverdeckte, übergroße Brandgiebelmauern dauernd verunstaltet bleiben.

2. Durch Einschränkung der zulässigen Bautiefe. Nach § 34 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903, ist eine Bautiefe von 50 Meter zulässig. Das ist viel zu viel. Eine Bautiefe von 20 Meter ist hier völlig ausreichend. Die Erneuerung der Stadt wird dadurch in eine gesunde, ihre bauliche Entwicklung fördernde Bahn geleitet werden.

3. Durch das teilweise Verbot des Bauens auf die Nachbargrenze — das ist durch offene Bebauung. Hier wird durch die Bestimmung, daß alle Ansichtsflächen der Gebäude einheitlich und mit guten, zweckentsprechenden Baustoffen ausgebildet werden müssen, nicht nur die Zahl der sichtbar bleibenden Brandgiebel erheblich eingeschränkt, sondern auch das Wohnhaus selbst auf eine schlichte, natürliche Bauform zurückgeführt werden.

Mit diesen drei Einschränkungen müssen wir beginnen. Auch in der Ausführungsanweisung zum Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 ist darauf hingewiesen, daß es sich aus Gründen formeller Art empfiehlt, das, was rechtsgültig durch Polizeiverordnung bestimmt werden kann, auch in Zukunft auf diesem Wege anzuordnen.

Was für unsere Landstädtchen gilt, das gilt in weiterem Sinne auch die für großen Städte unseres Industriebezirks. Die Einschränkungen einer solchen Polizeiverordnung müssen sich naturgemäß den örtlichen Verhältnissen unter sicherer Erfassung aller Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt ebensowohl als auch den bergbaulichen Verhältnissen in jedem Falle genau anpassen. Dann werden sie die gröbsten Verunstaltungen fern halten, ohne daß dabei irgendwelche wirtschaftliche Schädigung zu befürchten wäre. Eine Verkürzung von vermeintlichem, imaginärem Spekulationsgewinn darf hierbei allerdings als Schädigung nicht angesprochen werden. Das Interesse der Gesamtheit steht in jedem Falle höher. Der Segen der baulichen Entwicklung einer Stadt soll eben nicht unverdienter Weise zufällig ganz in den Schoß des einzelnen, des Grundbesitzers fallen, sondern — in Verfolgung gesundheitlicher und schönheitlicher Ziele — der Gesamtheit, die durch ihre Steuergabe die kommunale Entwicklung gefördert und dadurch die Werte erzeugt und vermehrt hat, verdienter Weise wenigstens in etwas zugute kommen.

Erst nach Schaffung dieser Polizeiverordnung für eine abgestufte Bebauung kommen wir zu den Verunstaltungen, die durch das Gesetz vom 15. Juli 1907 verhindert werden sollen. Dieses Gesetz besteht aus nur acht Paragraphen und zerfällt in drei Teile: Der erste dehnt die Befugnisse aus § 66 A. L.-R. auf das ganze Reich aus. Der zweite schafft den Gemeinden eine Grundlage, auf der weitergehende schönheitliche Ziele verfolgt werden können. Der dritte dient zum Schutze landschaftlich hervorragender Gegenden.

Der erste Teil des Gesetzes besteht aus § 1. Er bestimmt, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen ist, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden. Es werden also nicht nur die Straßen und Plätze der Ortschaft, sondern auch das Ortsbild geschützt. Die Polizeiverwaltung hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die Baugenehmigung zu versagen, wenn durch das Bauvorhaben eine gröbliche Verunstaltung herbeigeführt werden würde. Mit diesem ersten Teil des Gesetzes ist aber fast gar nichts anzufangen. Der Begriff der gröblichen Verunstaltung ist durch die ergangenen O.-V.-G.-Entscheidungen derart festgelegt, daß von diesem Teile nur in den seltensten Fällen mit Erfolg Gebrauch gemacht werden wird. Es gehört eben zum Begriff der gröblichen Verunstaltungen im Sinne des Gesetzes die Herbeiführung eines tatsächlich häßlichen, jedes offene Auge verletzenden Zustandes. Von den 14 mir bekannt gewordenen O.-V.-G.-Entscheidungen ist die polizeiliche Verfügung nur in drei Fällen aufrecht erhalten worden. In einem dieser drei Fälle handelte es sich um die Putzerneuerung von Gebäudeschauseiten, im zweiten um den geforderten Abbruch eines hölzernen Schuppens an der Straße, in diesen beiden Fällen also nicht um die Abwendung der Entstehung häßlicher Gebäudesubstanz. In dieser Hinsicht wurde die polizeiliche Verfügung nur im dritten der drei Fälle, also überhaupt nur ein einziges Mal aufrecht erhalten. Der Fall ist lehrreich: Der Besitzer des am Pariser Platz in Berlin, unmittelbar neben dem Brandenburger Tor stehenden Hauses, welches zwei Obergeschosse hat, wollte dieses abreißen und an seiner Stelle einen fünfstöckigen Mietspalast erbauen. Dieser hätte aber nicht nur den nachbarlichen herrlichen Torbau, sondern sogar die ihn bekrönende 1814 aus Paris zurückgebrachte Viktoria mit dem Viergespann überragt. Hier haben wir also einen Fall von Planung eines positiv häßlichen, jedes offene Auge verletzenden Zustandes. Ein solcher Fall kommt aber unter Tausenden kaum einmal vor. Nackte Giebelwände und schlitzartige Höfe bilden nach der Rechtsprechung keine gröbliche Verunstaltung, sie konnten z. B. an dem Platze der Bartholomäuskirche am Königstor in Berlin trotz ihrer aufdringlichen Häßlichkeit nicht verhindert werden. Es gibt eben immer noch viele Menschen, selbst der sogenannten gebildeten Schicht, deren nur scheinbar offenes Auge sich durch solche Formen nicht verletzt fühlt

(Fortsetzung Seite 486)

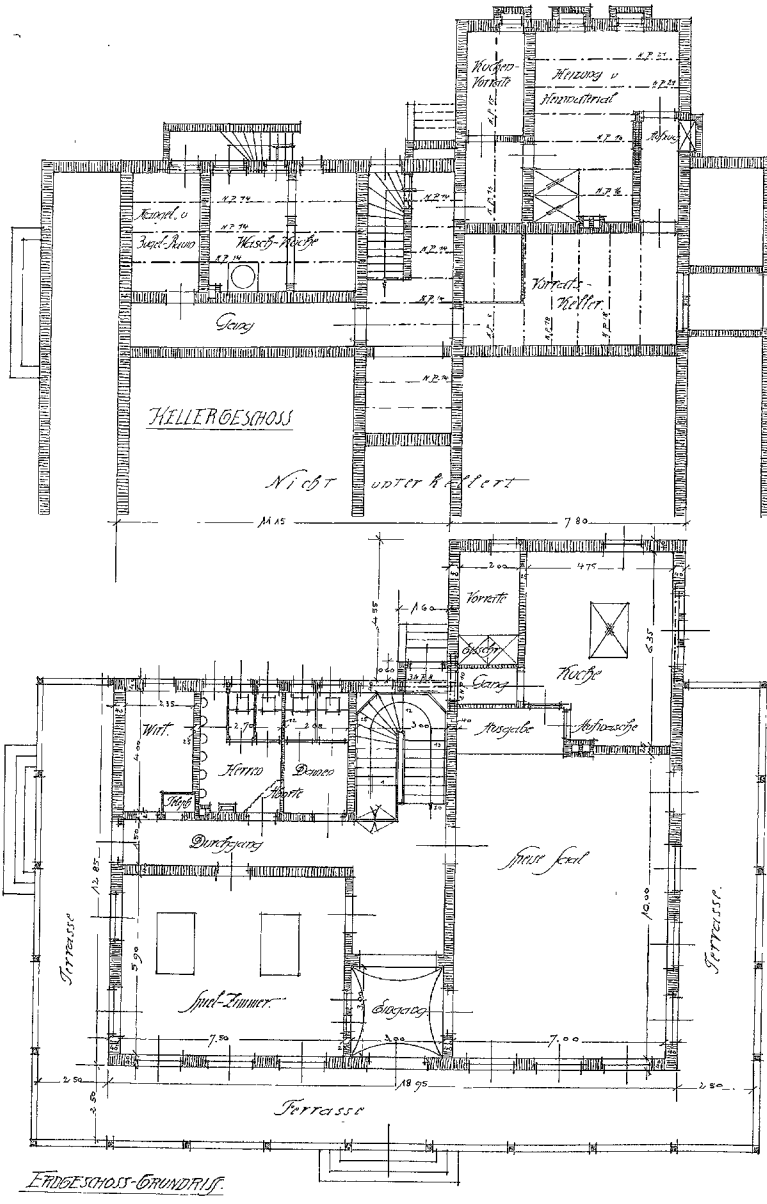

Logierhaus an der Kieler Föhrde am Kitzeberger Gehölz. □ □ □ □ □ □ □ □ □ Architekt Ernst Schlueter in Kiel.

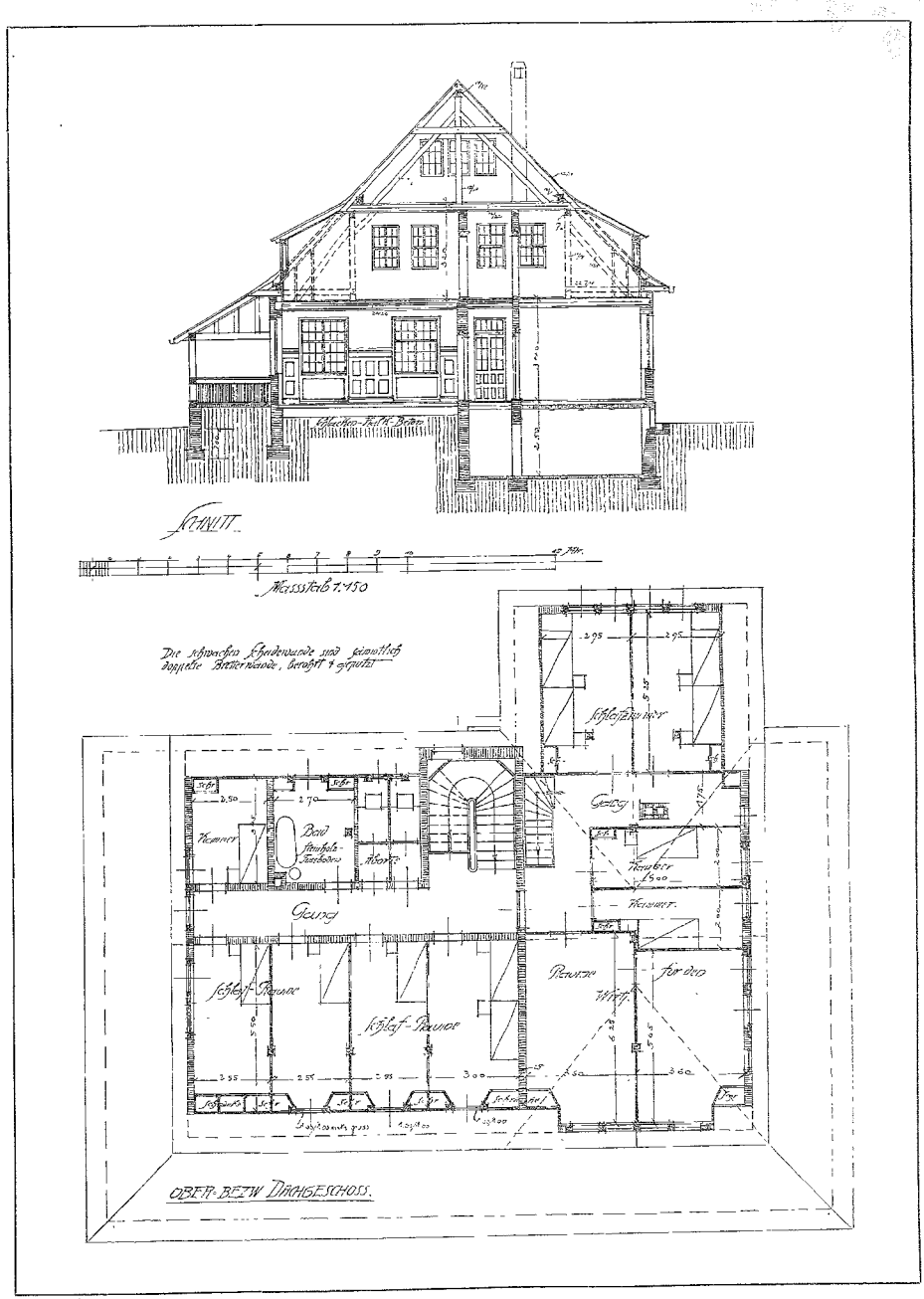

Logierhaus an der Kieler Föhrde am Kitzeberger Gehölz. □ □ □ □ □ □ □ □ □ Architekt Ernst Schlueter in Kiel.

Der erste Teil des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften verheißt uns daher wenig Erfolg. Um so mehr aber der zweite. Dieser umfaßt die §§ 2—7 und gibt uns die Anleitung zum Erlaß eines Ortsstatuts. Zur Ausführung des ortsstatutarischen Verbots ist die Polizeibehörde berufen. Sie kann aber hier nur dann einschreiten, wenn ein solches Ortsstatut vorhanden ist. Sie ist dabei in ihrer Entschließung nicht mehr frei, ist vielmehr verpflichtet, bei geplanten Bauausführungen dessen Vorschriften zur Anwendung zu bringen. An den Erlaß solcher Ortsstatute sind die deutschen Städte nur zögernd herangetreten. Von 54 Städten über 50 000 Einwohner hatten vor drei Monaten erst 5 ein Statut beschlossen, 23 hatten ein solches in Vorbereitung und 26 Städte waren einem solchen noch nicht näher getreten. Auch wir wollen heute zunächst erwägen, ob neben der erwähnten Polizeiverordnung für eine abgestufte Bebauung ein solches Ortsstatut notwendig oder doch wünschenswert erscheint.

Wir wollen daher wiederum einen Rundgang antreten in unserem Städtchen, — jeder von Ihnen in seinem eigenen — und sehen, ob mit der Einschränkung der Bauhöhe und der Bautiefe alles erreicht sein wird. Wandeln Sie durch die Straßen Ihrer Stadt, und lassen Sie Ihr Auge über die Baukörper zu seiten derselben hingleiten, so werden Sie finden, daß vieles da ist, was die Einheitlichkeit des Straßenbildes stört, was Ihrem schauenden Auge keine Freude sondern Pein bereitet. Was Ihnen Freude macht, wird die gefällige Raumform sein, die in maßvollen edlen Linien der Wand- und Dachflächen zu einander und zur Umgebung, das Haus umschließt. Die Dachfläche also ist ein wesentlicher Bestandteil des deutschen Hauses. Die Verkümmerung der Dachform, der Verlust ihres Verhältnisses zur Raumform des Hauses trägt in erster Linie die Schuld an der vielfachen beklagenswerten Vernichtung des Straßenbildes unserer Kleinstädte.

Die Raumform des Hauses wird in der Regel gebildet durch ein die senkrechten Wände umschließendes aufrechtes vierseitiges Prisma und ein auf diesem wagerecht liegendes dreiseitiges Prisma, dessen gleiche Seiten die Dachformen umschließen. Diese natürliche Raumform des Hauses finden wir bei allen Kulturvölkern der Vergangenheit. In den Tempeln der alten Griechen und Römer sehen wir sie zu idealster Schönheit erhoben, die Dachform durch das figurengeschmückte Giebelfeld dem schauenden Auge faßbar nahe gerückt. In unserem Norden finden wir sie bei den Bauten des früheren Mittelalters, das steilere Prisma der Dachform über der runden Apsis in wohlgeformter Kegelfläche ausklingend. Das nordische Klima hebt die Dachflächen noch mehr, wir sehen das liegende Prisma auf unseren gotischen Häusern, Kirchen und Domen gleichseitig werden. Die Dachform gelangt zu immer höherer Bedeutung, sie wird am gotischen Dome geradezu geheiligt, denn sie bekrönt in ihren mit Fialen und Blättern, mit Kreuzblume und Maßwerk geschmückten Wimpergen jedes Portal, jedes Fenster des mächtigen Hauses. Die Renaissance bringt neue Formen: die Anmut des Nürnberger Daches ist bekannt. Die spätere Zeit bricht die Dachfläche nach außen, es entsteht eine völlig neue Form, das fünfseitige Prisma des 18. Jahrhunderts. Die edlen Linien dieser Raumform entzücken unser Auge noch heute. Mit einem Wort: In der Dachform liegt die Schönheit des alten Hauses, des alten Straßen- und Städtebildes. Und nun kommt auf einmal, vor einem Menschenalter etwa, die Erfindung des sogenannten Holzzementdaches, des mit Teer und Asphalt gestrichenen Papierdaches, — es wird heute kaum mehr ausgeführt — es hat aber die Dachform vernichtet und den Sinn für eine edle Raumform im Empfinden der bauenden Menschen getilgt. Der Holzzement verschwand, das minderwertige Pappdach folgte. Seine geringe Neigung verzehrte die Firstlinie und damit das liegende Prisma vollständig, und nun war auf einmal die Dachform körperlos geworden. Verfolgen Sie, bei Ihrem Rundgange die Linie dieser körperlosen Form, die von der Vorderseite nach hinten einseitig schwach abfällt, fassen Sie solchen Baukörper scharf ins Auge, und er wird Sie anwidern wie ein Antlitz, dem die Stirne fehlt! Aber damit nicht genug, die Armut solcher Form mußte verdeckt werden. Einige Quadratmeter Flachwerk oder Schiefer werden über der „Fassade" angebracht, das Pappdach dahinter bleibt. Es ensteht die Dachform des verzerrten Trapezes und seinen verwilderten Abarten. Zur Verbildung des Geschmacks tritt hier das Bestreben hinzu, etwas vorzutäuschen was nicht da ist. In keinem Zeitalter der Geschichte der Menschheit, bei keinem Kulturvolk, ja nicht einmal bei den farbigen Völkerschaften unseres Erdballs war der Sinn für die Schönheit der raumumschließenden Form so tief gesunken wie heute bei uns. Unser nach hinten abfallendes Pappdach und das verzerrte Trapezdach bergen das Symbol beispielloser Armut in sich einer durch die bleibende Gebäudesubstanz dauernd verkörperten Armut, die in einem vernichtenden Gegensatz steht zu dem breiten Strom von Gold, der alljährlich aus unseren reich gesegneten obersächsischen Landen in die Welt hinaus fließt.

Wie mit der Raumform so steht es auch mit den Baustoffen. Die Leichtigkeit und Billigkeit des Frachtverkehrs und die unbegreifliche Neigung des deutschen Baugewerbes zur Wertschätzung künstlicher Ersatzbaustoffe hat zu einem völligen Bruch mit der guten alten Überlieferung geführt. Was Holzzement und Pappe noch übrig gelassen, das hat der graue oder gefärbte Zementbetondachstein vollends verwüstet. Seine rohe Form und Musterung, seine verwaschene aufdringliche blinde Farbe gibt einen schrillen Mißton in die Einheitlichkeit unseres Landschafts- und Städtebildes. Das eben ist das Wesen unseres Sehnens nach Heimatkunst, daß wir zurückkehren zu den durch Jahrhunderte bewährten Baustoffen unserer Vorfahren, daß die Herstellung dieser Baustoffe fernerhin weniger durch die Vielgestaltigkeit ihrer Erzeugnisse, als vielmehr durch die Hebung der Güte des echten Baustoffes sich auszeichne, und daß wir endlich dazu übergehen, nur Baustoffe zu verwenden, die in der heimatlichen Provinz erzeugt worden sind, und die trotz den klimatischen Verhältnissen und trotz der schwefelsäurehaltenden Industrieluft unseres Bezirks, trotz Staub und Ruß dauernd frisch, schön und wohlerhalten bleiben. Das muß unsere Heimatkunst werden, keiner epigonenhaft schwachen, sondern einer machtvollen starken, die sich aufbaut auf einer ausgereiften Kenntnis und Wertung der echten heimatlichen Baustoffe.

Nach diesem Rückblick kommen wir nunmehr wieder zu unserem Ortsstatut zurück. Wir ahnen jetzt schon, was es in sich birgt. Es wird nach § 2 des Gesetzes für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vorschreiben, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen ist, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde. (Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Für die Praxis.

Die Zementkrätze. Es gibt eine ganze Anzahl von Hautleiden, die sich auf handwerkliche Ursachen zurückführen lassen, und deren jede ihre eigenen bestimmten Merkmale zeigt. Hierzu gehört auch die Hautkrankheit der Zementarbeiter. Früher trat das Leiden nur äußerst selten auf, innerhalb der letzten zehn Jahre jedoch, die einen bedeutenden Aufschwung in dem Zementgewerbe gebracht haben, ist es häufiger geworden. Es besteht in einer Entzündung, die hauptsächlich an Händen, Unterarmen und Brust — wenn die Leute mit entblößtem Oberkörper arbeiten —, seltener im Gesicht auftritt. Es bilden sich kleine, stecknadelkopfgroße Pusteln, die stark jucken und sich durch Kratzen vergrößern. Das Krankheitsbild gleicht dem der gewöhnlichen Krätze, nur daß die für die Krätzmilbe eigentümlichen Furchen fehlen. Die Entzündungen treten, wie bei der Krätze, zwischen den Fingern und in Hautfalten auf. Werden die Pusteln zahlreicher, so können sie zu einem regelrechten Hautausschlag ausarten. Begünstigt wird ihre Bildung durch starke Schweißabsonderung bei heißem Wetter, wie durch Feuchtigkeit überhaupt.

Wie die Krankheit entstehen kann, ist verständlich, wenn man bedenkt, daß der Zement aus Stoffen wie Kalk, Kieselerde, Eisen, Tonerde und geringen Mengen Schwefelsäure (1 bis 5 v. H.) besteht, die alle bei Erweichung durch Wasser imstande sind diese Form der Krätze auf der Haut zu erzeugen.

(Fortsetzung Seite 488.)

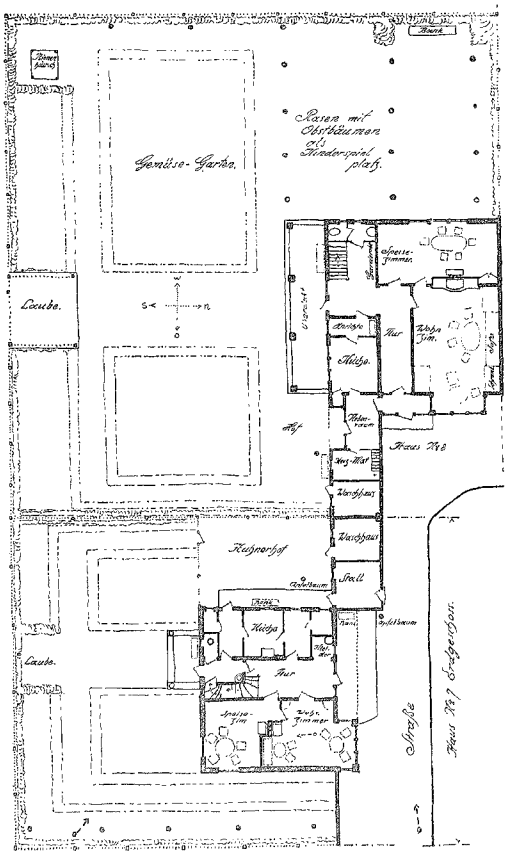

Zwei Einfamilien-Wohnhäuser

□ □ □ Nr. 7 u. Nr. 8 □ □ □

für Neu-Dölau bei Halle a. S.

Architekt

Heinr. Tessenow in Dresden.

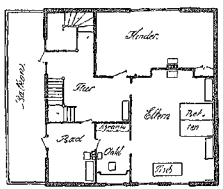

No 8 Obergeschoss.
(Im Mansardengeschoss: Mädchen- u. Fremden-Zimmer.)

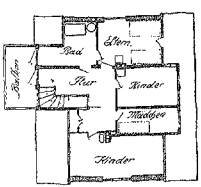

No 7 Doppelhaus

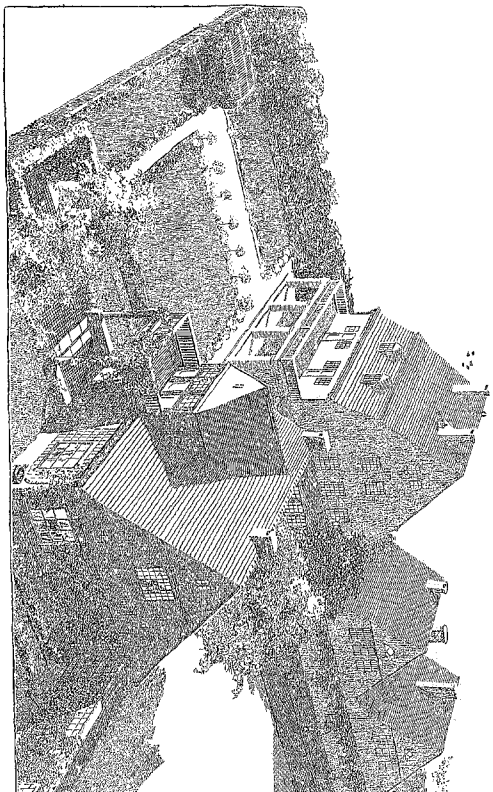

Zwei Einfamilien-Wohnhäuser für Neu-Dölau bei Halle a. S. □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ Aus Tessenow: Der Wohnhausbau. □ □ Verlag von Georg D. W. Callwey in München.

Glücklicherweise ist dieses Leiden kein schweres. Einige Tage Ruhe, erweichende Waschungen und Einreibung mit Zinksalbe wirken schon heilend. Als Vorbeugungmittel kann eine Einreibung der Hände und Arme mit einem öligen Stoffe dienen. Manche Zementunternehmer liefern ihren Arbeitern Stoffhandschuhe. Die Hauptbedingung zur Verhütung des Leidens ist aber peinlichste Sauberkeit am Feierabend. Morgens und abends müssen sich die Arbeiter sorgfältig waschen und auch aus den Fingernägeln jedes Zementteilchen entfernen. Auch gründliches Abtrocknen mit einem Handtuch ist unerläßlich. Dadurch läßt sich die Entzündung leicht vermeiden. E. C.

Wettbewerb.

Düsseldorf. Zur Erlangung von Gutachten über die Entwässerung der Gemeinden im Itterbachgebiete Benrath, Hilden, Ohligs, Wald, Haan und Gräfrath, sowie die Verhütung der Itterbachverschlammung wird hiermit von den genannten Gemeinden ein allgemeiner Wettbewerb mit Frist bis zum 18. Januar 1910 ausgeschrieben. Es sind folgende Preise festgesetzt: Ein 1. Preis von 4000 *M*, ein 2. Preis von 3000 *M* und ein 3. Preis von 2000 *M*. Das Preisrichteramt haben übernommen: Professor Dr. Thumm-Berlin, Bauinspektor Reichle-Berlin, Baurat Middeldorf-Essen, Regierungsrat Lutterbeck-Düsseldorf und Stadtbaurat Modersohn-Unna. Die Bedingungen sind von der Königlichen Regierung in Düsseldorf (Registratur I E) kostenfrei zu beziehen.

Rechtswesen.

rd. **Irrtum beim Grundstückskauf.** Nach § 434 B G B. ist bekanntlich der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den verkauften Gegenstand frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können. Auf diese Gesetzesbestimmung gründete der Käufer eines größeren Grundstückes seine Anfechtung des Kaufvertrages, indem er geltend machte, das ihm verkaufte Grundstück sei mit dem Rechte eines Dritten behaftet, gemäß welchem dieser, der Eigentümer des Nachbargrundstückes, die Beseitigung der Fensteröffnungen im Hintergebäude des verkauften Hauses verlangen dürfe, und dieses Recht könne der beklagte Verkäufer nicht wegschaffen. Der letztere hatte demgegenüber behauptet, es sei dem Kläger bekannt gewesen, daß die Anbringung der Fenster nach dem Nachbargrundstücke nur widerruflich gestattet sei; dieser Umstand sei ausdrücklich im Kaufvertrage erwähnt worden, außerdem habe er sich dem Kläger gegenüber verpflichtet, die Fensteröffnungen durch Vermauerung mit Glassteinen zu beseitigen, falls der Nachbar die Fenster nicht mehr gestatten sollte. Der Kläger habe also beim Abschlusse des Kaufes den Mangel gekannt, auf Grund dessen er jetzt den Vertrag angreife. Gemäß § 439, Abs. 1 B G B. hat aber der Verkäufer einen Mangel im Rechte nicht zu vertreten, den der Käufer beim Abschlusse des Kaufes kennt; die Klage des Käufers sei demnach ungerechtfertigt. — Das Oberlandesgericht Dresden war, ebenso wie das Landgericht, der Ansicht, daß der Kläger den fragl. Mangel im Rechte bei Abschluß des Vertrages gekannt habe und deshalb eine Vertretung des Mangels nicht von dem Beklagten verlangen könne. Allerdings mag der Kläger sich insofern geirrt haben, so äußerte sich das Oberlandesgericht, als er der Meinung war, das Recht des Grundstücksnachbarn beschränke sich auf eine Zumauerung der Fenster mit Glassteinen; ein solcher Irrtum würde aber unerheblich sein, da der Käufer, dem der Mangel im Recht angezeigt sei, seinen etwaigen Irrtum über die rechtliche Tragweite des ihm bekannten Mangels selber vertreten müsse. Der Käufer legte jedoch Revision gegen das ihn abweisende Erkenntnis des Oberlandesgerichtes ein, und das Reichsgericht hob auch das angegriffene Urteil auf. Der Käufer will nicht darüber im Irrtum gewesen sein, welche rechtliche Tragweite ein Recht des benachbarten Grundstückseigentümers auf Beseitigung der Fenster haben würde, sondern darüber, daß jener ein solches Recht überhaupt besaß und nicht vielmehr nur berechtigt war, eine Zumauerung mit Glassteinen, also keine Beseitigung der Lichtöffnungen, zu verlangen. Bestand dieser Irrtum in der Tat, dann war dem Käufer der wirklich bestehende Mangel im Rechte nicht angezeigt und ihm nicht bekannt geworden, und er könnte alsdann die Vertretung des Mangels durch den Beklagten verlangen. Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Juli 1909.

Bücherschau.

Der Wohnhausbau. Von Architekt Heinrich Tessenow. Mit 21 Abbildungen im Text und 45 teils farbigen Tafeln. Verlegt bei Georg D. W. Callwey in München. Preis in Mappe 15 *M*, gebd. 16 *M*.

Der Verfasser bietet eine sehr lesenswerte Abhandlung über die Arbeiter- und Kleinbürgerwohnungen und geht dabei von dem Gesichtspunkte aus, daß der Hausbau eine durch und durch ernste Sache sei, die eigentlich alle Menschen unmittelbar angehe, und einen so gewaltig großen Teil unserer gesamten Arbeitskraft und unseres Materialbesitzes erfordert, daß es für uns alle von größtem Werte ist, wenn mit dieser Arbeitskraft und diesem Materialbesitz richtig gewirtschaftet wird. Beim Hausbau handelt es sich in erster Linie darum, niedrigpraktische Bedürfnisse zu befriedigen. Diese Aufgabe ist heute so unendlich groß, daß wir alle Ursache haben sich ihr zunächst eingehend zu widmen und „vorerst mit dem Künstlertum bei dem Hausbau wenigstens sehr bescheiden zu sein". Im einzelnen werden besprochen: die Vorgärten, die Fenster und Fensterläden, die Türen, Fußböden und Decken, die Öfen, Möbeln usw., dann die einzelnen Räume und ihre Ausstattung.

Auf den Tafeln ist eine Reihe von Entwürfen des Verfassers wiedergegeben. Eine Probe hiervon ist auf Seite 487 der „Ostd. Bau-Ztg." abgebildet.

Das englische Landhaus. Eine Sammlung englischer Hauspläne aus dem Privatbesitz Seiner Majestät des Kaisers. Im Allerhöchsten Auftrage zur Anregung für den deutschen Eigenhausbau veröffentlicht mit erläuterndem Text von Professor Artur Wienkoop. Mit 36 Tafeln Abbildungen Wiesbaden 1909. Westdeutsche Verlagsgesellschaft m. b. H. Preis 4 *M*.

Die Bedeutung des englischen Eigenhauses für die Entwicklung unseres neuzeitigen Wohnungswesens ist bekannt. Se. Maj. der deutsche Kaiser hat anläßlich seines letzten Aufenthalts in England eine Anzahl neuer Entwürfe von den Architekten F. B. Wade in London und Lawson und Reynolds in Bournemouth angekauft, die in vorliegendem Werk zur Veröffentlichung gelegt sind. Daß diese englischen Hauspläne nicht ohne weiteres für unsere deutschen Verhältnisse zu verwenden sind ist einleuchtend, immerhin ist es anregend sie kennen zu lernen. Ein Mangel der im ganzen zeichnerisch recht dürftig durchgeführten Skizzen ist das Fehlen jeglicher Maße und konstruktiven Einzelheiten.

„Städtebauliche Vorträge" herausgegeben von den Leitern des Seminars für Städtebau. J. Brix, Stadtbaurat a. D., Professor an der Königl. techn. Hochschule, Berlin und F. Genzmer, Königl. Geh. Hofbaurat, Professor an der Königl. techn. Hochschule, Berlin. II. Vortragszyklus Heft 3 „Bilder aus der Geschichte des deutschen Städtebaues" von Franz, Preis 1,80 *M*. — Heft 4 „Über den Zusammenhang zwischen Bebauungsplan und Bauordnung" von Stübben, Preis 1,20 *M*. — Heft 5 „Künstlerische Lehren aus der Geschichte des Städtebaues" von Zimmermann, Preis 2,— *M*. — Heft 6 „Bauordnung und Volkswirtschaft" von Eberstadt, Preis 1,40 *M*. Berlin 1909. Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn.

Die mit den vorliegenden Heften weiter geführte Sammlung von Vorträgen wird nach ihrem Abschluß sicher das umfassendste Werk sein, daß aus neuzeitlichen Gesichtspunkten heraus das Städtebauwesen nach allen Richtungen hin gründlich und wissenschaftlich behandelt.

Der Eisenbetonbau. Ein Leitfaden für Schule und Praxis von C. Kersten, Bauingenieur und Kgl. Oberlehrer a. D. 1. Teil: Ausführung und Berechnung der Grundformen. Mit 182 Textabbildungen. Sechste durchgesehene Auflage. Berlin 1910. Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn. Preis geb. 4 *M*.

Die 4. Auflage dieses Werkes ist in Nr. 93/1908 der „Ostd. Bau-Ztg." eingehender besprochen worden.

Bei der vorliegenden 6. Auflage hat der Verfasser an dem praktischen wie theoretischen Teile des Buches recht umfangreiche und wesentliche, durch die fortschreitende Entwicklung des Gegenstandes bedingte Veränderungen vorgenommen. Das Werk ist demnach ein durchaus zeitgemäßes Lehrbuch, das sich auch trefflich zum Selbstunterricht eignet.

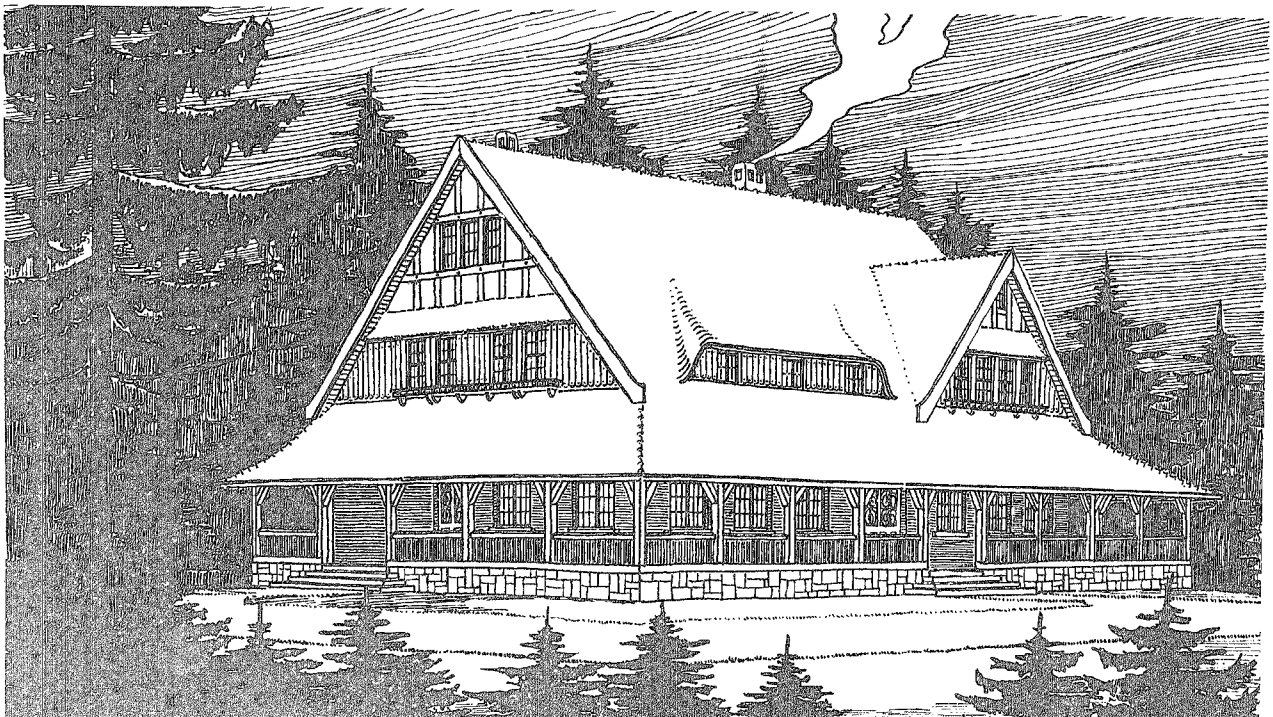

Logierhaus an der Kieler Föhrde am Kitzeberger Gehölz. □□□□

WEST VIRGINIA UNIVERSITY LIBRARY